

Benutzungs- und Gebührenordnung für den Römerstein-Saal

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg hat der Gemeinderat am 17.04.2008 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Benutzungs- und Gebührenordnung gilt für den Römerstein-Saal der Gemeinde im Rathaus II in Römerstein-Böhringen.

§ 2 Allgemeines

- (1) Der Römerstein-Saal ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Römerstein. Er dient dem kommunalen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde. Folgende Veranstaltungen neben denen der Gemeinde sind zugelassen:
1. kulturelle Vereinsveranstaltungen, nur ausnahmsweise Nutzung durch die Vereine zu Übungszwecken
 2. Private Veranstaltungen von Römersteiner Bürgern oder Firmen und zwar für folgende Anlässe
 - a) Geburtstage (40., 50., 60., 70., und allen weiteren Geburtstage)
 - b) Silberne und Goldene Hochzeit
 - c) Konfirmation bzw. Kommunion/Firmung
 - d) Taufen
 - e) Trauerfeiern
 - f) Firmenjubiläen
 - g) Vortrags-/Schulungsveranstaltungen

Diesen Veranstaltern steht der Römerstein-Saal nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

- (2) Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen - Veranstalter, Benutzer, und Besucher - verbindlich, die sich im Gebäude oder dem dazugehörigen Gelände aufhalten. Mit dem Betreten anerkennen sie die Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie alle sonstigen, von der Gemeinde oder den Aufsichtspersonen, erlassenen Anordnungen.
- (3) Die Vereinsvorstände, Ausbildungs- und Übungsleiter sowie die jeweiligen Veranstalter sind der Gemeinde gegenüber für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.

§ 3 Aufsicht, Verwaltung, Ausschuss

- (1) Die gemeindeeigenen Veranstaltungsräume werden von der Gemeinde Römerstein verwaltet.

- (2) Jeder Veranstalter, Benutzer und Besucher ist an deren Weisungen gebunden. Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des jeweiligen Hausmeisters bzw. der Vereinsvorstände oder Veranstalter. Dieser hat für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Veranstaltungsraumes und dessen Umgebung zu sorgen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (3) Der Bürgermeister oder dessen Beauftragter behalten sich das Recht vor, jederzeit alle Veranstaltungen zu besuchen.
- (4) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung obliegt der Gemeinde die Befugnis, Einzelne, Gruppen oder Vereine sofort von der Benutzung auszuschließen.
- (5) Unbefugtes Aufhalten in den gemeindeeigenen Veranstaltungsräumen wird als Hausfriedensbruch geahndet.

§ 4

Überlassung der gemeindeeigenen Veranstaltungsräume

- (1) Die Benutzung des Römerstein-Saales bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Kulturelle Veranstaltungen von Vereinen haben Vorrang vor einer privaten Nutzung. Private Reservierungen können erst nach Festlegung des Veranstaltungskalenders des jeweiligen Jahres angenommen werden.
- (3) Bei mehreren Reservierungen für einen Termin erhält derjenige den Zuschlag, der als erster bei der Gemeindeverwaltung eingegangen ist.
- (4) Die Überlassung an Auswärtige ist ausgeschlossen.

§ 5

Benutzung

- (1) Die Räume dürfen nur zur vereinbarten Zeit und nur zum vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte als Veranstalter ist nicht gestattet.
- (2) Benutzungen, bei denen zu befürchten ist, dass Beschädigungen auftreten, die über das normale Maß der Abnutzung hinausgehen, sind zu unterlassen. Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.
- (3) Die aufsichtspflichtigen Personen und verantwortlichen Übungsleiter sind verpflichtet, auftretende Schäden, Beschädigungen und etwaige Beanstandungen, die bei der Gebäudebenutzung bzw. Belegung entstanden sind, umgehend dem zuständigen Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlung verursacht wurden, sind zu ersetzen. Die Benutzer sind für Ihre Mitglieder haftbar. Sie haften auch für Schäden, die durch ihre Beauftragten oder Besucher einer Veranstaltung entstanden sind. Die Benutzer der gemeindeeigenen Veranstaltungsräume haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechthaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.

- (4) Das Aufstellen und Wegräumen der Tische und Stühle sowie alle übrigen Aufräumarbeiten in den gemeindeeigenen Veranstaltungsräumen einschließlich aller Nebenräume besorgt der Veranstalter.
- (5) Die Grundreinigung (besenrein) des Saales sowie die Grundreinigung der Küche und aller benutzten Nebenräume einschließlich der WC's nach jeder Veranstaltung ist Sache des jeweiligen Veranstalters. Obige Arbeiten haben in der Regel am Tag der Veranstaltung bzw. spätestens am Tag danach zu erfolgen.
- (6) Die Räume sind bestimmungsgemäß zu nutzen.

§ 6 Benutzung der Küche

- (1) Die Gemeinde stellt zur Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Veranstaltungsräume die Küche und deren Einrichtung sowie den Thekenraum zur Verfügung.
- (2) Die Bewirtung kann von dem Veranstalter selbst übernommen werden. Werden Speisen fremd bezogen, ist die Benutzung des Saals und der Küche an die Auflage gebunden, dass diese von einem in Römerstein ansässigen gewerblichen Gastronomiebetrieb (Gaststätte, Partyservice, Metzgerei) geliefert werden. Dies gilt nicht für Kaffee und Kuchen.
- (3) Die Einrichtungsgegenstände werden vor der Veranstaltung ordnungsgemäß übergeben und sind danach in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Beschädigte, bzw. fehlende Teile werden in Rechnung gestellt und sind zu ersetzen.

§ 7 Haftung

- (1) Die Gemeinde überlässt die Einrichtungen und Geräte der gemeindeeigenen Veranstaltungsräume einschließlich des im Gebäude befindlichen Aufzugs zur bestimmungsgemäßen Benutzung in dem Zustand, indem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr. Bei Unfällen tritt eine Haftung der Gemeinde nur ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.
- (2) Die Überlassung der gemeindeeigenen Veranstaltungsräume mit ihren Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen zu den Räumen und Anlagen oder den Parkplätzen zu Veranstaltungen erfolgt ausschließlich auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters ohne jegliche Gewährleistung der Gemeinde. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind.
- (3) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen, abgestellten Fahrzeugen und sonstigem Privateigentum wird nicht gehaftet.
- (4) Der Veranstalter haftet der Gemeinde gegenüber für alle Beschädigungen, Diebstähle, Zerstörungen und anderen Schäden, die im Rahmen der Veranstaltung durch den Veranstalter, dessen Beauftragte, Dritte oder

Teilnehmer von Veranstaltungen verursacht werden. Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden für die der Veranstalter einzutreten hat, auf Kosten des Haftpflichtigen beseitigen oder beheben zu lassen.

§ 8 Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Römerstein-Saales werden folgende Gebühren erhoben:

1. Benutzung Römerstein-Saal (einschl. Theke)	120,00 €
2. Benutzung Küche	25,00 €
3. Reinigungspauschale	35,00 €
- (2) Die Gebühren nach Abs. 1 Ziffer 1 und 2 ermäßigen sich für die örtlichen Verein um 50 %.
- (3) Für Übungsabende von örtlichen Vereinen wird keine Gebühr erhoben.
- (4) Für die örtlichen Vereine ist jeweils eine eintägige Veranstaltung im Jahr im Römerstein-Saal frei, soweit sie nicht bereits eine Nutzung der Mehrzweckhalle in Römerstein vorgenommen haben.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Römerstein, den 17.04.2008

Donth
Bürgermeister